

## Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung)

Änderung vom <sup>1</sup>

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11, 76 und 84 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)<sup>2</sup> sowie von Art. 19-27 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)<sup>3</sup>,

beschliesst:

### I.

Die Vollzugsverordnung vom 24. Juni 2008 betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung)<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 11 Abs. 2-5 Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung**

<sup>1</sup> Für Lehrpersonen, die im laufenden Kalenderjahr das 55. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gemäss Anhang 1 ab 1. August um eine Lektion.

<sup>2</sup> Für Lehrpersonen, die im laufenden Kalenderjahr das 58. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gemäss Anhang 1 ab 1. August um insgesamt zwei Lektionen.

<sup>3</sup> Für Lehrpersonen, die im laufenden Kalenderjahr das 60. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gemäss Anhang 1 ab 1. August um insgesamt drei Lektionen.

<sup>4</sup> Bei Teilpensen wird die Reduktion proportional angerechnet.

<sup>5</sup> Sind Lehrpersonen aufgrund ihres Gesundheitszustandes beschränkt arbeitsfähig, kann die Anstellungsinstanz die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung ohne Lohnreduktion befristet angemessen herabsetzen. In diesem Fall sind § 10 Abs. 3-4 nicht anwendbar.

**II.**

Der Anhang 1 der Lehrpersonalverordnung wird wie nachfolgend aufgeführt geändert.

**III.**

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

---

<sup>1</sup> A 2009,

<sup>2</sup> NG 165.1

<sup>3</sup> NG 311.1

<sup>4</sup> NG 165.117